

## **Vorlage zur Sitzung des Konvents am 9. Februar 2000**

Entwurf für die

### **Stellungnahme des Konvents der TU Darmstadt zum HHG-Referentenentwurf vom 13.12.1999**

Aufgrund des vorgegebenen, äußerst knappen Zeitrahmens kann diese erste Stellungnahme lediglich auf zentrale Kritikpunkte verweisen. Die TU Darmstadt wird im Rahmen der weiteren Bearbeitung eine ausführlichere Stellungnahme zu einzelnen Regelungen der HHG-Novelle vorlegen.

#### **Maßstäbe der Beurteilung**

Die TU Darmstadt legt der Beurteilung des vorgelegten Referentenentwurfs einerseits das Selbstverständnis von den Aufgaben, der Struktur und den Leitungsfunktionen einer Universität zugrunde; andererseits ist der Entwurf an dem – von der Landesregierung als politische Leitlinie deklarierten – Rückzug aus der Detailsteuerung zu messen, der auf den Verzicht auf die Fachaufsicht und Beschränkung auf die Rechtsaufsicht hinausläuft.

Entsprechend ihrer am 26. Mai 1999 verabschiedeten Grundordnung sind für die TU Darmstadt alle gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben daran zu messen, ob sie dem obersten Ziel der Universität – der Förderung von Lehre und Forschung – zuträglich sind. Von diesem Ziel her leitet sich für die TU Darmstadt die Aufgabe ab, Entscheidungsstrukturen mit definierten Verantwortlichkeiten zu schaffen, die auf die Optimierung der Handlungsfähigkeit unter Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder, der Fachbereiche und Gruppen zielt. Legitimation, Transparenz, Effektivität und Rechenschaftspflicht sind die Basis der Strukturentscheidungen (siehe Präambel der Grundordnung der TUD). Diese Zielsetzung begründet den Anspruch der TU Darmstadt auf Autonomie in Verantwortung, den die hessische Landesregierung in ihrer Regierungserklärung mit dem Angebot aufgegriffen hat, der TU Darmstadt den Status einer bundesweit vorbildlichen Modellhochschule einzuräumen.

#### **Prinzipielle Kritik**

Der vorliegende Referentenentwurf zur HHG-Novellierung wird ohne tiefgreifende Änderungen nach Auffassung des Konvents der TU Darmstadt weder dem von der Landesregierung gesetzten Ziel weitgehender Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen noch dem Anspruch der TU Darmstadt auf Autonomie in Verantwortung gerecht.

Die Regelungen engen in weiten Bereichen die Handlungsfähigkeit selbst gegenüber dem derzeit gültigen HHG – zum Beispiel § 37 Experimentierklausel – ein, eröffnen dem Ministerium – zum Beispiel über das Instrument der Zielvorgaben (§ 91 Abs. 5) – weitreichende Eingriffsmöglichkeiten und lassen unnötige Konflikte vorhersehen, die sich aus dem zwar angezielten, jedoch im Referentenentwurf nicht umgesetzten Ansatz der Trennung von Entscheidung und Kontrolle ergeben werden (s. Begründung zu § 38 Senat).

Der letztgenannte Punkt bestimmt – vermutlich in Anlehnung an Organisationsstrukturen von Kommunen und Wirtschaftsunternehmen – offensichtlich die Vorgaben zu den Gremienstrukturen in der HHG-Novelle. Unabhängig von der Frage, ob diese Strukturen zum Beispiel im kommunalen Bereich als dringend reformbedürftig angesehen werden, ist mit Nachdruck darauf zu verweisen, dass Hochschulen von ihrem Aufbau, ihrer Zusammensetzung und ihrem Auftrag her nicht einfach mit Gebietskörperschaften oder privatwirtschaftlich agierenden Unternehmen gleichgesetzt werden können. Deren Ent-

scheidungs- und Leitungsstrukturen sind deshalb nicht ohne weiteres auf den Hochschulbereich zu übertragen.

§ 1 des Referentenentwurfs ermächtigt die Landesregierung, einer Hochschule auch eine andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Rechtsform zu geben. Dies sollte nach Auffassung der TU Darmstadt nur in Abstimmung zwischen dem Hessischen Landtag und dem satzungsgebenden Gremium der Hochschule zulässig sein.

### **Leistungsstrukturen (§§ 41, 41a, 42, 45, 46)**

Der Konvent der TU Darmstadt hält insbesondere die zentrale Leitungsstruktur in der HHG-Novelle von Präsidium, erweitertem Präsidium, Senat und Hochschulrat für untauglich, die Aufgaben im Sinne der von der Grundordnung der TUD formulierten Zielsetzungen zu erfüllen. Das Präsidium trägt – so die Ministerin in ihrer Presseerklärung vom 21. Dezember 1999 zum Referentenentwurf – „die Gesamtverantwortung für die Hochschule“. Tatsächlich sind die Entscheidungskompetenzen und Verantwortlichkeiten im Gesetzentwurf jedoch verschiedenen Gremien zugeordnet. Die Aufgaben sind dabei nicht trennscharf definiert, die Kompetenzen überschneiden sich; dies wird zu einem konflikträchtigen, zeit- und kraftaufwendigen Hin und Her zwischen den Instanzen führen und fördert – so die Befürchtung der TU Darmstadt – letztlich Eingriff und Anordnung von oben.

Die Kritik des Konvents der TU Darmstadt macht sich insbesondere fest an dem in der HHG-Novelle angelegten Verhältnis von Präsidium und Senat. Das im Entwurf und in der Begründung anvisierte Ziel der Trennung von Entscheidung und Kontrolle ist an dieser Stelle weder sinnvoll noch tatsächlich durchgehalten. Die Verselbständigung des Senats mit der Einführung eines Vorsitzenden aus den eigenen Reihen führt zu einer strukturellen Überforderung und birgt die Gefahr einer kontraproduktiven Parallelstruktur, die eigener administrativer Zuarbeit bedarf und im Konfliktfall mit dem Präsidium um Entscheidungskompetenzen streiten wird.

Problematisch ist aus Sicht der TU Darmstadt auch die Legitimation des erweiterten Präsidiums im Referentenentwurf (§ 41 a). Die in der Grundordnung der TU Darmstadt verankerte Entscheidungsstruktur – Präsident als Vorsitzender und stimmberechtigtes Mitglied des Senats; Vertretung aller Dekane im Senat mit Antrags- und Rederecht – wird den Aufgaben dieses Gremiums sehr viel besser gerecht. Die TU Darmstadt fordert den Gesetzgeber auf, den Fortbestand dieser Entscheidungsstruktur zu sichern.

Hinsichtlich der Aufgabenverteilung im Präsidium zwischen Präsident, Vizepräsident und Kanzler spricht sich die TU Darmstadt dafür aus, die Entscheidung über die Aufgabenverteilung in die Kompetenz des Präsidiums zu geben.

### **Wahlversammlung (§ 40)**

Die Reduzierung des ehemaligen Konvents auf eine Wahlversammlung, die nur zu Präsidenten- und Vizepräsidentenwahlen zusammentritt, und die Zuordnung der Grundordnungsentscheidungen zu einem 17-köpfigen Senat (§ 38) führt dazu, dass an der TU Darmstadt drei Studierende die Interessen der mehr als 16 000 Kommilitonen und Kommilitoninnen zu vertreten hätten – eine Konstruktion, die sehr kritisch beurteilt wird. Ähnliches gilt für die Vertretung der wissenschaftlichen und administrativ-technischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Die TU Darmstadt hält es deshalb für notwendig, im HHG ein direkt gewähltes Gremium vorzusehen, zu dessen Kompetenzen die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten, die Grundordnungsentscheidungen, die Benennung der Senatsmitglieder sowie die Entgegennahme und Diskussion des Rechenschaftsberichts des Präsidenten gehört.

Die Rechenschaftspflicht muss gegenüber dem Gremium verankert werden, das für eine eventuelle Ab- oder Wiederwahl des Präsidenten zuständig ist.

Die im Entwurf vorgesehene unmittelbare Wahl der Senatsmitglieder, mit der der „gewachsenen Verantwortung des einzelnen Senatsmitglieds“ entsprochen werden soll (s. Begründung § 38), ist kein Ausgleich für die Reduzierung der in Grundentscheidungen der Hochschule eingebundenen Mitglieder. Der Konvent der TU Darmstadt lehnt dieses Wahlverfahren ab.

### **Studien- und Prüfungsordnungen (§§ 38 und 48)**

Der endgültige Beschluss über Studien- und Prüfungsordnungen gehört nach Auffassung der TU Darmstadt zwingend zu den Aufgaben eines zentralen Entscheidungsgremiums. Um Missverständnissen vorzubeugen, sind in diesem Sinne die Formulierungen in § 48 Abs. 1 Ziffer 1 – Der Fachbereichsrat ist für den Erlass der Prüfungsordnungen und Studienordnungen zuständig – und in § 38 Abs. 2 Ziffer 7 – Der Senat ist zuständig für die Zustimmung zu den Ordnungen der Fachbereiche – zu präzisieren.

### **Dekanat – Fachbereichsrat (§§ 48 – 51)**

Kritisch sieht der Konvent der TU Darmstadt die in der HHG-Novelle getroffenen Regelungen für das Verhältnis von Dekanat und Fachbereichsrat, die dem Dekanat einerseits weitreichende Entscheidungsbefugnisse einräumen, die Einsetzung und Amtszeit andererseits vom Vorschlag bzw. von der Festsetzung des Präsidiums abhängig machen. Die Funktionsfähigkeit der Entscheidungsstrukturen auf Fachbereichsebene hängt davon ab, dass die Mitglieder des Dekanats als Sachwalter des Fachbereichs und aller in ihm vertretenen Gruppen agieren. Der Fachbereichsrat ist für Grundsatzfragen des Fachbereichs zuständig. Das Dekanat setzt diese Entscheidungen um.

Die TU Darmstadt begrüßt die verpflichtende Vorgabe im Referentenentwurf, in jedem Fachbereich einen Studiendekan zu wählen. Konsequenterweise sollte auch die Einrichtung eines Studienausschusses auf Fachbereichsebene zwingend vorgeschrieben werden.

### **Weitere Regelungen**

Ohne hier schon auf Details eingehen zu können, meldet die TU Darmstadt darüber hinaus erheblichen Änderungsbedarf zu weiteren Regelungen im Referentenentwurf an wie z. B. zu Berufungsverfahren (§§ 38 Abs. 2, 77), zu den Aufgaben der verfassten Studentenschaft (§ 99) und zur Regelung der Zulässigkeit von Studiengebühren (Streichung von § 67 HHG i.d.F. vom 3.11.1998).

#### *Frauenförderung*

Die TU Darmstadt schlägt vor, Artikel 4 des Referentenentwurfs zu streichen. In § 4 a soll festgelegt werden, dass das Hessische Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) im Hochschulbereich uneingeschränkt Anwendung findet. Bei den Zielvereinbarungen und Strukturplänen soll der Gleichstellungsauftrag berücksichtigt werden.

#### *Lehrerausbildung*

Positiv bewertet die TU Darmstadt die Vorgaben der HHG-Novelle zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle für die Lehrerausbildung (§ 53), deren Ausgestaltung in die Entscheidungskompetenz der einzelnen Hochschule gegeben wird. Die TU Darmstadt schlägt in diesem Zusammenhang vor, auch das Wissenschaftliche Prüfungsamt für die Lehrämter in die Technische Universität Darmstadt zu integrieren, um alle mit der Lehrerausbildung zusammen hängenden Fragen von Studium und Prüfungen sachgemessen und effizient regeln zu können.

### *Wissenschaftliche und technische Einrichtungen*

Die TU Darmstadt hält die in § 52 Abs. 1 HHG vorgesehene Kann-Regelung für die Einrichtung von Instituten und Seminaren für sinnvoll. Sie spricht sich aber gegen die im Referentenentwurf vorgesehene Streichung der Absätze 2 und 3 des § 52 aus. Wenn ein Fachbereich wissenschaftliche oder technische Einrichtungen bildet, sollte die Wahl eines Direktoriums und die Vertretung der in der Einrichtung tätigen Mitglieder in der Verantwortung der betroffenen Mitglieder verbleiben.

### *Habilitation*

Da der Referentenentwurf die zwingende Einrichtung eines Senatsausschusses für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (§ 39 Abs. 2 HHG i.d.F. vom 3.11.1998) nicht mehr vorsieht, ist die Streichung von § 31 Abs. 3 gesetzestechisch gesehen logisch. Inhaltlich gesehen darf allerdings die Verantwortung auf zentraler Ebene für den zeit- und sachgerechten Ablauf der Habilitationsverfahren nicht aufgegeben werden.

### **Fortschreibung der Grundordnung der TUD**

Der Konvent der TU Darmstadt bekräftigt an dieser Stelle seine Absicht, die im Mai vorigen Jahres verabschiedete und mittlerweile intern weitgehend umgesetzte Grundordnung über den vorläufigen Genehmigungszeitraum des 31.3.2001 hinaus in Kraft zu belassen und sie in Hinblick auf die bisher nicht genehmigten oder ausgesparten Regelungsbereiche zu ergänzen bzw. zu modifizieren. Die im Referentenentwurf als Grundlage postulierte Trennung von Entscheidung und Kontrolle ist auf der Basis der Grundordnung der TU Darmstadt relativ klar und zielführend in folgender Weise zu realisieren:

Hochschulintern ist der Senat, dem der Präsident als Vorsitzender mit Stimmrecht und alle Dekane mit beratender Stimme angehören, für strategische Entscheidungen zuständig; das Präsidium ist für das operative Geschäft zuständig. Die hochschulinterne Kontrolle liegt bei einem direkt gewählten Gremium, das neben der Zuständigkeit in Grundordnungsfragen auch für die Wahl des Präsidiums und Senats zuständig ist.

Die externe Kontrolle könnte einem Hochschulrat übertragen werden, der jeweils zur Hälfte von Hochschule und Land besetzt wird. Bei nicht lösbarem Dissens zwischen Hochschule und Hochschulrat hat das Ministerium fachliches Weisungsrecht. Die Rechtsaufsicht verbleibt vollständig beim Ministerium.

Zielvereinbarungen und Budgetfestlegungen werden zwischen Hochschule und Ministerium bzw. zwischen Hochschulleitung und Fachbereichen ausgehandelt, wobei der Hochschulrat zur Stellungnahme aufgefordert werden kann.

Eine derartige Organisations- und Entscheidungsstruktur erfüllt die von der Landesregierung vorgegebenen hochschulpolitischen Ziele nach Auffassung des Konvents der TU Darmstadt besser als der vorliegende Referentenentwurf. Sie wird zugleich der Realität universitärer Entscheidungsprozesse sowie dem Anspruch auf demokratische Mitwirkung der Fachbereiche und Gruppen gerecht und gibt der Hochschule die Chance, ihre oberste Aufgabe – die Förderung von Lehre und Forschung – effektiv und zielführend zu erfüllen.